



Benützungsgreglement Kultursaal und Sporthalle Haulismatt

Kultursaal und Sporthalle Haulismatt

Benützungsreglement

Allgemeines

§ 1 Zweck der Anlagen

1. Der Kultursaal, das Foyer und die Sporthalle Haulismatt dienen der Pflege und Förderung des bildenden, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens der Dorfgemeinschaft von Balsthal und ihres Einzugsgebietes
2. Entsprechend stehen die Räumlichkeiten in erster Linie den Schulen, den Dorfvereinen und den Gemeindeorganisationen von Balsthal zur Verfügung. Eine Vermietung an Auswärtige ist möglich.

§ 2 Sporthalle

Die Sporthalle (Untergeschoss) wird ergänzt durch die Geräteräume, die Garderoben mit Duschen, die separaten Lehrgarderoben und den Sportlereingang im Zwischengeschoss.

§ 3 Kultursaal

Der Kultursaal umfasst die fest eingebaute Bühne, Garderobe und Empore, sowie folgende Nebenräume: Office mit Vorraum, rückwärtiger Zugang, Bühnengarderoben mit Schminkraum und WC. Der Zugang zum Kulturraum erfolgt grundsätzlich über das Foyer.

§ 4 Foyer

Zum Foyer gehören neben der Vorhalle auch die WC-Anlagen im Zwischengeschoss. Die Rampe mit Freitreppe erschliesst das Foyer von der Haulismattstrasse her.

Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan und behandelt allfällige Beschwerden.

§ 6 Verwaltung

1. Die Organisation (Benutzungsbewilligung, Vermietung) des Kulturraums und des Foyers erfolgt innerhalb der Verwaltung durch die verantwortliche Person via Online-Raumreservation.
2. Sie übernimmt auch die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der gesamten Anlage.

§ 7 Schulleitung

Der Schulleitung untersteht die Organisation (Hallenzuteilung) der Sporthalle während dem ordentlichen Schulbetrieb.

Die Lehrerschaft ist im Rahmen des Schulbetriebs für Disziplin und Ordnung in der Anlage und den Aussenräumen verantwortlich.

§ 8 Fachkommission Sport

1. Während der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag ist die Fachkommission Sport für den Betrieb der Sporthalle (Hallenzuteilung) verantwortlich.
2. Die Fachkommission Sport ist verantwortlich für Prüfung, Jahresrevision sowie Unterhalt und Pflege sämtlicher Sportgeräte.

§ 9 Gebäudewart

1. Der Gebäudewart ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen.
2. Die Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

Benützungsbewilligung für Veranstaltungen

§ 10 Grundsätzliches

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde sowie ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 11 Bewilligungsverfahren

1. Anlassbewilligungen erteilt die Bauverwaltung. Sämtliche Formulare können von der Homepage www.balsthal.ch heruntergeladen werden.
2. Reservationen von Hallen, Kultursaal, etc. haben über das Online-Raumreservationsystem der Homepage www.balsthal.ch/Online-Raumreservation zu erfolgen (siehe oben § 7).

§ 12 Gebühren

1. Für die Benützung der Anlagen sind Gebühren gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde zu entrichten.
2. Gebühren, Abgaben und Nebenkosten werden dem Veranstalter mit der Anlassbewilligung eröffnet.

§ 13 Abfallentsorgung

Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallende Abfallentsorgung in Absprache mit dem Gebäudewart zu zahlen.

§ 14 Parkierung

1. Fahrzeuge dürfen auf dem Areal und in der Umgebung nur auf den markierten und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Übersteigt der Parkplatzbedarf das Angebot, hat der Veranstalter entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Park and Ride, etc.).
2. Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist während der ganzen Anlassdauer eine Parkordnung bzw. - Einweisung sicherzustellen. Mit dem Anlassgesuch ist ein Parkierungskonzept (Organisation, Bedarf, Einweisung usw.) vorzulegen.

§ 15 Aussenraum

1. Die infrastrukturelle Nutzung des Aussenraums ist mit der Anlassbewilligung aufzuzeigen.
2. Die Emissionen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Normen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 16 Ruhe, Ordnung, Sicherheit

1. Der Veranstalter sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Anlagen und ist während der Veranstaltung für das ganze Areal verantwortlich.
2. Bei grösseren Veranstaltungen kann die Bewilligungsinstanz die Einsetzung eines ausgewiesenen Sicherheitsdienstes verlangen, welcher die Veranstaltung und die Umgebung überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Während und nach Veranstaltungen sind das Areal und die nähere Umgebung zu säubern.
4. Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörden.
5. Der Schulunterricht soll durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.
6. Die durch die einzelnen Vereine bestimmten Personen sind verantwortlich für ein ordentliches Verlassen der Anlage.
7. Informationen für Besucher dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Infotafeln) angebracht werden.

§ 17 Reinigung und Abnahme

1. Küche, Bar und Foyer sind gereinigt und die übrigen Räume besenrein abzugeben.
2. Das Reinigungsmaterial wird vom Gebäudewart zur Verfügung gestellt.
3. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt gegen Verrechnung eine Nachreinigung durch den Gebäudewart.
4. Sämtliche benützten Anlagen sind nach deren Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beschädigtes oder fehlendes Material ist durch den Veranstalter dem Gebäudewart zu melden und wird verrechnet.
5. Die Übernahme bzw. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll zu den mit dem Gebäudewart abgesprochenen und festgelegten Terminen.

§ 18 Haftung für Schäden

1. Für Schäden haftet der Veranstalter, selbst wenn diese durch Besucher verursacht worden sind. Vorkommnisse sind dem Gebäudewart zu melden.

2. Vom Veranstalter kann eine Kaution, Vorauszahlung oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

Besondere Vorschriften Sporthalle

§ 19 Nutzungsbeschränkung

1. Die Sporthallen stehen grundsätzlich nur für die sportliche Nutzung zur Verfügung.
2. Den Vorzug erhalten Trainings und Wettkämpfe, die in den übrigen Turnhallen nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen durchgeführt werden können.
3. Für das sportliche Training von Einzelpersonen oder Gruppen stehen die Sporthallen soweit zur Verfügung, als sie für den Schulsport und die Benützung durch Vereine nicht beansprucht wird.
4. In der Sporthalle dürfen keine Esswaren konsumiert werden. Das Mitnehmen von Getränken ist in beschränktem Rahmen (Erfrischung für Sportler) erlaubt.

§ 20 Belegungszeiten

1. Für den Turnunterricht der öffentlichen Schulen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag vorzugsweise vormittags, nachmittags längstens bis 17.00 Uhr zur Verfügung.
2. Für Trainings und Wettkämpfe der Sport- und Turnvereine steht sie werktags zwischen 17.15 Uhr und 22.00 Uhr zur Verfügung.
3. An Wochenenden ist eine geregelte Nutzung der Sporthalle für Wettkämpfe und Sportanlässe vorgesehen.

§ 21 Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung Montag bis Freitag der Sporthalle ausserhalb der Schulzeit erstellt die Fachkommission Sport einen Hallenbelegungsplan.

§ 22 Gerätebenützung

1. Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihrem Platz im Geräteraum einzuordnen.
2. Beim Arbeiten mit Hanteln und andern schweren Gegenständen sind schützende Unterlagen zu verwenden.
3. Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Das Nachziehen von Matten ist untersagt.
4. Geräte sowie Kleinmaterial dürfen nur in der Haulismatthalle verwendet werden. Eine Benützung auf den Aussenplätzen ist nicht zulässig.
5. In der Halle darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.
6. Gemeindeeigene Schulgeräte dürfen nicht ausserhalb des Schulareals gebraucht werden.
7. Vereinsmaterial ist grundsätzlich in den Vereinskästen zu lagern. Eine Lagerung im Geräteraum ist vorgängig mit der Sportkommission abzusprechen.

§ 23 Personenbelegung

1. In der Sporthalle dürfen sich höchstens 300 Personen (Besucher inkl. Veranstalter und Sportler) gleichzeitig aufhalten.
2. Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Vorschrift verantwortlich.
3. Sämtliche Notausgänge sind frei und benutzbar zu halten.

Besondere Vorschriften Kulturraum

§ 24 Proben vor Aufführungen

Vor Aufführungen oder Konzerten steht die Bühne im Kulturraum dem betreffenden Veranstalter auf Antrag, normalerweise während 5 Kalendertagen vor dem Anlass, von 18.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung.

§ 25 Garderobe

Das Überwachen der Garderoben bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 26 Einrichtungen

1. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
2. Für Saaldekorationen sind die vorhandenen Aufhängevorrichtungen zu nutzen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen usw. an Decken, Böden, Wänden und Türen ist grundsätzlich untersagt.
3. Das Einrichten der Anlage ist Sache des Veranstalters und mit dem Gebäudewart vorgängig abzusprechen.
4. Muss der Gebäudewart zu zusätzlichen Arbeiten herangezogen werden, ist der nach Aufwand zu entschädigen; für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
5. Für die Bedienung der technischen Anlagen (Lüftung, Heizung usw.) ist der Gebäudewart zuständig. Er kann den Veranstalter wenn nötig instruieren.

§ 27 Personenbelegung

1. In Kultursaal und Foyer zusammen dürfen sich höchstens 650 Personen (Besucher inkl. Veranstalter und Akteure) gleichzeitig aufhalten.
2. Wird nur das Foyer genutzt, sind höchstens 250 Personen (Besucher inkl. Veranstalter) gleichzeitig erlaubt.
3. Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Vorschriften verantwortlich.
4. Sämtliche Notausgänge sind frei zu halten.

§ 28 Wirtschaftsbetrieb

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie der Anlassbewilligung.

Schlussbestimmungen

§ 29 Verweigerung bei Widerhandlung

Den Benützern, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieses Reglements halten, kann von der Gemeindeverwaltung die bereits erteilte Bewilligung sofort entzogen und zukünftige verweigert werden.

§ 30 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung, nach Abwägung aller Interessen, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

§ 31 Zusätzliche Bestimmungen

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

§ 32 Inkraftsetzung

1. Januar 2018

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



Pierino Menna



Bruno Straub